

Mitteilung an die Anleger

des Anlagefonds „zCapital“

(Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“)

mit den Teilvermögen:

**Swiss Dividend Fund
Swiss Small & Mid Cap Fund
Swiss ESG Fund**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages des Umbrella-Fonds "zCapital"

1.1. Schaffung von Anteilsklassen

1.1.1. Schaffung einer Anteilsklasse beim Teilvermögen "Swiss Small & Mid Cap Fund"

Derzeit ist das Teilvermögen in drei Anteilsklassen unterteilt (Anteilsklassen "A", "ZA" und "M"). Neu soll in Übereinstimmung mit § 6 Ziff. 1 des Fondsvertrags zusätzlich die nachfolgend aufgeführte Anteilsklasse geschaffen werden.

- "S-Klasse": Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und sich an institutionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 4 FIDLEG wendet. Nicht zur Verfügung stehen die Anteile der "S-Klasse" den vorerwähnten Anlegern im Falle eines Opting-in zum professionellen Kunden gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG oder Anlegern, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 3 oder 4 FIDLEG als institutionelle Anleger gemäss Art. 4 Abs. 4 FIDLEG gelten wollen. Bei der "S-Klasse" werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse). Die Voraussetzung für eine Investition in die «S-Klasse» ist der vorgängige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung (zum Beispiel eine individuelle Investitionsvereinbarung) mit der zCapital AG sowie eine Mindestzeichnung und ein Mindestbestand pro Anleger oder pro Unternehmensgruppe (Konzern) von CHF 50'000'000.—. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Mindestzeichnung und Mindestbestand erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank. In begründeten Einzelfällen kann im Ermessen der Fondsleitung von der Mindestzeichnung und Mindestbestand abgewichen werden, ohne dass hiermit ein Rechtsanspruch für einen Anleger begründet werden soll

Die vier Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich *des Anlegerkreises*, der Gebührenstruktur, der Ausschüttungspolitik, der Voraussetzungen für den Erwerb sowie bezüglich der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes.

Die Verwaltungskommission beträgt für die neue Anteilsklasse "S" maximal 1.00% p.a. Weitere Details zu den Kosten sind im neuen Fondsvertrag unter § 19 Ziff. 2 ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Anteilsklasse werden die folgenden Bestimmungen des Fondsvertrages geändert/ergänzt: § 6 Ziff. 4, § 19 Ziff. 2.

2. Formelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Die Publikation erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Die Einführung einer neuen Anteilsklasse stellt keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die damit verbundenen Änderungen des Fondsvertrages besteht somit kein Einwendungsrecht.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 24. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich